

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 1 03/09

**Zwischenprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Lehramts-Studiengänge mit den
Abschlüssen Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder
Studienräte an Gymnasien sowie Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der
Realschullehrerinnen oder Realschullehrer**

Vom 23. Mai 2002

(Veröffentlichung vom 28. Juni 2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 342), geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2002 (Veröffentlichung vom 18. Dezember 2002, NBl. MBWFK Schl.-H., S. 699), geändert durch Satzung vom 9. August 2004 (Veröffentlichung vom 26. Januar 2005, NBl. MBWFK Schl.-H. -H- 2005, S. 53), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2006 (Veröffentlichung vom 07. November 2006, NBl. MWV. Schl.-H. S. 386), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2009 (Veröffentlichung vom 13. März 2009, NBl. MWV. Schl.-H. S. 13)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 2. Mai 2001 und vom 13. Juni 2001 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Zwischenprüfung in den der Philosophischen Fakultät zugeordneten Prüfungsfächern der Studiengänge mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien sowie Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen oder Realschullehrer.

**§ 2
Zweck der Prüfung**

Mit der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die oder der Studierende das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des jeweiligen Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 2 03/09

§ 3

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in einem nach Maßgabe der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I - POL I) vom 11. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) in der geltenden Fassung zulässigen und der Philosophischen Fakultät zugeordneten Prüfungsfach als Fachprüfung abgelegt; sie ist eine Prüfung der Philosophischen Fakultät.

(2) Prüfungsfächer nach Absatz 1 sind:

1. Dänisch
2. Deutsch
3. Englisch
4. Französisch
5. Spanisch
6. Geschichte
7. Kunst
8. Latein
9. Griechisch
10. Philosophie
11. Russisch
12. Sport.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer oder mehreren schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungsleistungen. Sie kann studienbegleitend oder als Blockprüfung oder in einer Kombination beider Prüfungsarten abgelegt werden.

(4) Die Zwischenprüfung ist im Fall des Studienziels der Ersten Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzuschließen. Die Zwischenprüfung ist im Fall des Studienziels der Ersten Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen oder Realschullehrer im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abzuschließen. Im Fall der Blockprüfung sind die Prüfungsleistungen innerhalb von vier Wochen zu erbringen.

(5) Die Prüfungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden durch die Anlage zu dieser Prüfungsordnung näher bestimmt; die Anlage ist Bestandteil der Prüfungsordnung.

(6) Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfungsleistungen
2. Klausuren
3. Hausarbeiten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 3 03/09

4. Sportpraktische oder kunstpraktische Prüfungsleistungen.

(7) Prüfungsleistungen können in den fremdsprachlichen Fächern ganz oder in Teilen in der jeweiligen Fremdsprache erbracht werden. Näheres wird durch den Anhang zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(8) Prüfungsgegenstand sind die Stoffgebiete jener Lehrveranstaltungen, die der Zwischenprüfung oder ihren einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen und Studienpläne zugeordnet sind. Ein Vorschlagsrecht der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten hinsichtlich des Prüfungsstoffs bleibt hiervon unberührt.

(9) Prüfungsleistungen können vor dem studienplanmäßig vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind.

(10) Soweit für die Durchführung der Zwischenprüfung regelmäßige Termine zweckmäßig sind, legen die fachlich zuständigen Einrichtungen die Prüfungstermine sowie die Meldefristen fest, die durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an geeigneter Stelle oder durch Einzelmitteilung bekannt gegeben.

§ 4

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Näheres wird durch die fachspezifischen Regelungen der Anlage bestimmt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern erbracht; es können mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten in einer Prüfung geprüft werden.

(3) Über den Verlauf der Prüfung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten hat die Prüferin oder der Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer eine kurze Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung)
2. die Gegenstände der Prüfung und ihre jeweilige Bewertung
3. das Gesamtergebnis der Prüfung
4. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen oder Prüfern sowie von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer zu unterschreiben.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 4 03/09

(4) Das Prüfungsergebnis ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

§ 5

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens zwei Zeitstunden und höchstens vier Zeitstunden. Näheres wird durch die fachspezifischen Regelungen des Anhangs bestimmt.

(2) Klausurarbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen, die studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen abgelegt werden, können von einer Prüfungsberechtigten oder einem Prüfungsberechtigten bewertet werden; eine Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung erfüllt hat;
3. den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach den Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern der Ersten Staatsprüfungen gemäß Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I - POL I) in der jeweils geltenden Fassung erbracht hat;
4. den Nachweis über die Teilnahme an Teilen des Semesterpraktikums (Pädagogische Studien) erbracht hat;
5. mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben gewesen ist.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, sofern

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind;
3. die Zwischenprüfung in dem Prüfungsfach, in dem die Erste Staatsprüfung abgelegt werden soll, die Zwischenprüfung des entsprechenden Magisterstudienganges oder eine der Zwischenprüfung entsprechende Prüfung in einem fachlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 5 03/09

4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem laufenden Prüfungsverfahren nach Nummer 3 befindet.

(3) Liegen die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 im Falle eines studienbegleitenden Prüfungsverfahrens zum Zeitpunkt der Meldung nicht vollständig vor, sind sie unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters und vor Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses, nachzureichen; im Fall des Studienziels Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen oder Realschullehrer sind die Nachweise spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters nachzureichen.

(4) Über die Zulassung zu der Zwischenprüfung entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte gemäß § 7.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine für die Zulassung erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann ihr oder ihm gestattet werden, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 7

Prüfungsbeauftragte, Prüfungsbeauftragter

(1) Die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte erfüllt die ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und sorgt im Übrigen für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung in den jeweiligen Prüfungsfächern. In Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung oder im Falle von Einsprüchen gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet der nach § 12 der Magisterprüfungsordnung zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter ist in der Regel der Geschäftsführende Vorstand der Einrichtung, der das jeweilige Prüfungsfach zugeordnet ist. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Leitung der Einrichtung einvernehmlich eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten aus dem Kreis der Einrichtung zugeordneten Prüfungsberechtigten nach § 8 bestimmen.

§ 8

Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt im Rahmen der Zwischenprüfung sind:

1. Die hauptamtlich an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätigen Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät sowie die hauptamtlich an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätigen Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten, soweit sie regelmäßig

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 6 03/09

lehren und auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Prüfungsberechtigung erhalten haben oder im Einzelfall bestellt werden;

2. Die regelmäßig lehrenden Habilitierten der Philosophischen Fakultät sowie die regelmäßig lehrenden Habilitierten anderer Fakultäten, soweit diese auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Prüfungsberechtigung erhalten haben oder im Einzelfall bestellt werden;
3. Hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und regelmäßig lehrende Habilitierte anderer wissenschaftlicher Hochschulen, soweit sie vom Prüfungsausschuss im Einzelfall bestellt werden;
4. Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertreter, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, emeritierte und pensionierte Professorinnen oder Professoren oder sonstige auswärtige Professorinnen oder Professoren, soweit sie auf Beschluss des Prüfungsausschusses im Einzelfall bestellt werden.

(2) Prüfungsberechtigt im Rahmen der Zwischenprüfung sind neben den Berechtigten nach Absatz 1 die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Prüfungsfaches; die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sollen promoviert sein. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Als Beisitzerin oder Beisitzer für die Zwischenprüfung darf hinzugezogen werden, wer prüfungsberechtigt ist oder im jeweiligen Fach den Magistergrad oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat und hauptamtlich an der Einrichtung, der das jeweilige Fach zugeordnet ist, tätig ist.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bewertungsfrist

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Zur besseren Orientierung können zusätzlich die nach den §§ 15 und 16 der Prüfungsordnung für Lehrkräfte I zulässigen Noten vergeben werden.

(2) Die Bewertung von Klausurarbeiten muss innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungsdatum erfolgen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Zeugnis

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie im Hinblick auf den Prüfungszweck mindestens ausreichend ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 7 03/09

einzelnen Bestandteile der mündlichen wie der schriftlichen Prüfung können jeweils als separate Prüfungsleistungen gelten.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Prüfungsbeauftragte hierüber unverzüglich einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung enthält.

(4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über das Bestehen der Zwischenprüfung. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Wiederholung

(1) Eine Zwischenprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; bei einer vollständig oder teilweise studienbegleitenden Zwischenprüfung gilt dies für einzelne Prüfungsleistungen entsprechend. Die Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung oder einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung oder einer Prüfungsleistung der Zwischenprüfung ist nur auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten unter Darlegung triftiger Gründe zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Ist die Zwischenprüfung zu wiederholen, so muss im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters mit der ersten Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung begonnen werden. Sind einzelne Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung zu wiederholen, so sind diese im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu erbringen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 8 03/09

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe kann auch durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekanntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen.

Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht insbesondere die Krankheit eines von ihr oder ihm versorgten Kindes gleich.

(3) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.

(4) Die oder der Prüfungsbeauftragte entscheidet binnen vier Wochen darüber, ob die Rücktrittsgründe anerkannt werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin oder Prüfungszeitraum bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen.

(5) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Klausurarbeiten liegt ein Täuschungsversuch insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel in den Arbeitsräumen oder bei der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vorgefunden werden. Zu Beginn der Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung bzw. Angabe falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.

(6) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen eines Monats über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung oder den Ausschluss. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 9 03/09

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den gleichen Fächern des jeweils entsprechenden Lehramts-Studiengangs oder in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Prüfungsfaches der Philosophischen Fakultät im Wesentlichen entsprechen.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 9 in die Berechnung der Fachnote oder der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die entsprechenden Bestimmungen der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I - POL I) wird hingewiesen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Akteneinsicht findet bei der Prüfungsbeauftragten oder dem Prüfungsbeauftragten statt.

(3) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat auf eigene Kosten Auszüge und Abschriften erstellen lassen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 10 03/09

§ 15 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen.

§ 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Liegt ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung vor und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt § 12 Abs. 5 entsprechend. Gegebenenfalls wird die gesamte Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Im Falle des Absatz 1 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen.

§ 17 Übergangsregelung

Für Studierende des Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen oder Realschullehrer, die nach den bisher geltenden Ordnungen der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der CAU Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, gilt § 13 Abs. 1, 2 entsprechend.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. sie gilt für alle Studierenden, für die die Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 5. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 312) gilt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 11 03/09

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 17.04.2002, Az.: III 222-3102.171.5-34.1, erteilt.

Kiel, den 23. Mai 2002

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Hinweis:

Die Zwischenprüfungsordnung beinhaltet die Änderungen der Satzung vom 09.August 2004, die mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11.September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.440) geprüft werden.

Studierende des Fachs Deutsch, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben und die Zwischenprüfung innerhalb von vier Semestern ab Inkrafttreten dieser Satzung ablegen, können wählen, ob sie das Grundstudium nach dieser Satzung oder nach der bisher geltenden Satzung abschließen. Die Genehmigung nach §14 Abs. 1 Satz 2 HSG wurde durch das Rektorat der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 05.August 2004 erteilt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 12 03/09

Anlage:

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 2

1. Deutsch (Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule)

Lehramt Gymnasium:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

1. LN Proseminare „Einführung in die Linguistik/Synchrone Beschreibung des Gegenwartsdeutschen“
(Module AI und AII mit je einem Teilleistungsnachweis)
2. LN Proseminare „Einführung in die diachrone Linguistik“ und Proseminar zur literaturwissenschaftlichen Mediävistik
(Modul BII – nur nach vorherigem Besuch des Proseminars Modul BI-, und Modul CII)
3. LN Vorlesung und Proseminar „Einführung in die Literaturwissenschaft“
(Modul DI mit schriftlicher Hausarbeit)
4. LN Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft
(Modul DII mit schriftlicher Hausarbeit)
5. LN Vorlesung zur „Einführung in die Sprachdidaktik“
(Modul E mit Abschlussklausur)
6. LN Proseminar zur Literaturdidaktik
(Modul E)

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

1. Mündliche Prüfung (30 Minuten); sie bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums:
 - a) Germanistische Linguistik/Sprachwissenschaft
 - b) Literaturwissenschaftliche Mediävistik
 - c) Didaktik der deutschen Sprache;

Diese Teilbereiche können auch am Beispiel des Niederdeutschen abgeleistet werden.
2. Klausur (4 Std., studienbegleitend) im Rahmen eines Proseminars zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 13 03/09

Lehramt Realschule

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

1. LN Proseminare „Einführung in die Linguistik/Synchrone Beschreibung des Gegenwartsideutschen“
(Module AI und AII mit je einem Teilleistungsnachweis)
2. LN Vorlesung und Proseminar „Einführung in die Literaturwissenschaft“
(Modul DI mit schriftlicher Hausarbeit)
3. LN Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft
(Modul D2 mit schriftlicher Hausarbeit)
4. TN Proseminar „Einführung in das Mittelhochdeutsche“
(Modul BI mit Abschlusstest) und Proseminar zur literaturwissenschaftlichen Mediävistik (Modul CII)
5. LN Vorlesung oder Proseminar wahlweise entweder zur „Einführung in die Sprachdidaktik“ (Modul E) oder zur Literaturdidaktik (Modul E)
6. TN Vorlesung oder Proseminar zur Einführung in die Fachdidaktik

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

1. Mündliche Prüfung (30 Minuten); sie bezieht sich auf die Teilbereiche
 - a) Germanistische Linguistik/Sprachwissenschaft
 - b) Literaturwissenschaftliche Mediävistik
 - c) Didaktik der deutschen Sprache;

diese Teilbereiche können auch am Beispiel des Niederdeutschen abgeleistet werden.
2. Klausur (4 Std., studienbegleitend) im Rahmen eines Proseminars zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft.

Anmerkung zu Nr. 6:

Die Belegung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen muss so erfolgen, dass von den acht SWS Fachdidaktik des Gesamtstudiums im Grund- und Hauptstudium jeweils zwei SWS in Sprachdidaktik und in Literaturdidaktik absolviert werden. Im Grundstudium muss der TN in der Teildidaktik erworben werden, in der nicht der LN erworben wird. Im Hauptstudium muss der LN in der Teildidaktik erworben werden, in der im Grundstudium der TN erworben wurde.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer: 5.6
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 14 03/09

2. Dänisch (Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule)

Lehramt Gymnasium:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV	Art LV	SWS	TN/LN	P/WP/W	Voraussetzung
	Neuskandinavische Literaturwissenschaft, Entwicklung und Struktur der skandinavischen Sprachen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, mittelalterliche Literatur- und Kulturgeschichte Skandinaviens:					
1	Fachvorlesungen	VL	10		WP	
2	PS I: Altisländisch und historische Sprachwissenschaft	PS	2	TN	P	
3	PS I: literaturwissenschaftliche Propädeutik	PS	2	TN	P	7
4	PS II: neuere skandinavische Literatur	PS	2	LN	P	3
5	PS II: Sprachwissenschaft	PS	2	LN	P	2+7
6	PS II: mittelalterliche Kultur und Literatur Skandinaviens	PS	2	TN	P	2
	Sprachpraxis und Cultural Studies:					
7	Kurs I Dänisch/Norwegisch/Schwedisch	fpÜ	4	TN	P	
8	Kurs II Dänisch/Norwegisch/Schwedisch	fpÜ	4	LN	P	7
9	Kurs III Dänisch/Norwegisch/Schwedisch	fpÜ	4	LN	P	8
	Fachdidaktik Dänisch und andere skandinavische Sprachen:					
10	fachdidaktische Übung	Ü	2	LN	WP	7
	Summe Studienvolumen Grundstudium (SWS)		34	5 LN 4 TN		

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

Klausur (4 Std.); mündliche Prüfung (20-30 Min.);

Prüfungsgebiete:

1. allgemeine Literaturwissenschaft,
2. mittelalterliche Literatur- und Kulturwissenschaft,
3. neuere Literatur- und Kulturwissenschaft,
4. Sprachwissenschaft,
5. passive Kenntnisse in der altisländischen Sprache sowie
6. aktive und passive Kenntnisse des Dänischen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer: 5.6
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 15 03/09

Lehramt Realschule:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV	Art LV	SWS	TN/LN	P/WP/W	Voraussetzung
	Neuskandinavische Literaturwissenschaft, Entwicklung und Struktur der skandinavischen Sprachen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, mittelalterliche Literatur- und Kulturgeschichte Skandinaviens					
1	Fachvorlesungen	VL	5		WP	
2	PS I: literaturwissenschaftliche Propädeutik	PS	2	TN	P	5
3	PS II: Sprachwissenschaft	PS	2	LN	P	5
4	PS II: neuere skandinavische Literatur	PS	2	LN	P	2
	Sprachpraxis und Cultural Studies:					
5	Kurs I Dänisch	fpÜ	4	TN	P	
6	Kurs II Dänisch inklusive Cultural Studies	fpÜ	4	LN	P	5
7	Kurs III Dänisch	fpÜ	4	TN	P	6
	Fachdidaktik Dänisch und andere skandinavische Sprachen:					
8	fachdidaktische Übung	Ü	2	LN	WP	5
	Summe Studienvolumen Grundstudium (SWS)		25	4 LN 3 TN		

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

Klausur (2 Std.); mündliche Prüfung (20-30 Min.);

Prüfungsgebiete:

1. allgemeine Literaturwissenschaft,
2. neuere Literatur- und Kulturwissenschaft,
3. Sprachwissenschaft,
4. aktive und passive Kenntnisse des Dänischen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 16 03/09

3. Englisch (Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule)

Lehramt Gymnasium:

1. Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten) als studienbegleitende Prüfungsleistung in einem Proseminar zur Linguistik (auch Sprachwandel) oder in einem Proseminar zur englischen oder nordamerikanischen Literaturwissenschaft.
2. Mündliche Prüfung (30 Minuten), zu gleichen Teilen in Linguistik und Literaturwissenschaft

Lehramt Realschule:

wie Lehramt Gymnasium

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 17 03/09

4. Französisch (Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule)

Lehramt Gymnasium:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV und Fachgebiet	Art LV	Umfang (SWS)	Nachweis (TN/LN)	Voraussetzung
Linguistik/Literaturwissenschaft:					
1	Fachwissenschaftl. Vorlesung	V	2		
2	Fachwissenschaftl. Übung	Ü	2		
Linguistik:					
3	Einführung in die Linguistik I	PS	2	TN	
4	Thematisches Proseminar II	PS	2	LN	Nr. 3
Literaturwissenschaft:					
5	Einführung in die Literaturwiss. I	PS	2	TN	
6	Thematisches Proseminar II	PS	2	LN	Nr. 5
Sprachpraxis:					
7	Phonetik I	Ü	1	TN	
8	Phonetik II	Ü	1	TN	Nr. 7
9	Grammatik/Wortschatz	Ü	2		
10	Grammatik/Wortschatz	Ü	2		
11	Übung zum schriftlichen Ausdruck (Unterkurs)	Ü	2	TN	
12	Übersetzung D-F (Unterkurs)	Ü	2	TN	
13	Übersetzung D-F (Mittelkurs)	Ü	2	LN	Nr. 12
Landeskunde:					
14	Landeskunde mit Fachdidaktik	Ü	2	LN _{FD}	
Fachdidaktik:					
15	Fachdidaktische Übung (Begleitübung zum Semesterpraktikum)	Ü	2	LN _{FD}	
Summe Studienvolumen Grundstudium:			28	6 TN / 5 LN	

Prüfungsleistung der Zwischenprüfung:

1. Klausur (120 Minuten) bestehend aus drei Teilen:

- a) phonetische Transkription/Transliteration
- b) Lösung grammatischer Probleme auf fortgeschrittenem Niveau
- c) Fachaufsatz in der Fremdsprache

2. Mündliche Prüfung (30 Minuten):

Sprachfertigkeit in der Fremdsprache sowie Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 18 03/09

Lehramt Realschule:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV und Fachgebiet	Art LV	Umfang (SWS)	Nachweis (TN/LN)	Voraussetzung
Linguistik/Literaturwissenschaft:					
1	Fachwissenschaftl. Veranstaltung (Vorlesung/Proseminar oder Übung)	V PS Ü	2		
Linguistik:					
2	Einführung in die Linguistik I	PS	2	TN	
3	Thematisches Proseminar II	PS	2	LN	Nr. 2
Literaturwissenschaft:					
4	Einführung in die Literaturwiss. I	PS	2	TN	
5	Thematisches Proseminar II	PS	2	LN	Nr. 4
Sprachpraxis:					
6	Phonetik I	Ü	1	TN	
7	Grammatik/Wortschatz	Ü	2		
8	Übung zum schriftlichen Ausdruck (Unterkurs)	Ü	2	TN	
9	Übersetzung D-F (Unterkurs)	Ü	2	TN	
10	Übersetzung D-F (Mittelkurs)	Ü	2	LN	Nr. 9
Landeskunde:					
11	Landeskunde	Ü	2	TN	
Fachdidaktik:					
12	Fachdidaktische Übung	Ü	2	TN	
13	Fachdidaktische Übung (Begleitübung zum Semesterpraktikum)	Ü	2	LN _{FD}	
Summe Studienvolumen Grundstudium:			25	7 TN / 4 LN	

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:
wie Lehramt Gymnasium

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 19 03/09

5. Geschichte (Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule)

Lehramt Gymnasium:

1. Klausur¹ (drei Stunden):

Bearbeitung zweier Quellentexte, von denen einer der alten oder mittelalterlichen Geschichte, der zweite der neueren Geschichte zuzuordnen ist. Der Prüfling kann die Klausur als studienbegleitende Prüfung vorziehen. Die Sprache des zweiten Quellentexts wird vom Prüfling auf der Grundlage der Studienqualifikationssatzung gewählt.

2. Mündliche Prüfung (30 Min.):

Von den Epochen Alte Geschichte und Mittelalter wird jeweils diejenige geprüft, die durch die Klausur nicht abgedeckt worden ist.

Lehramt Realschule:

Mündliche Prüfung (30 Min.)

¹ Informationshalber wird darauf hingewiesen:

Erforderliche Sprachkenntnisse sind für diesen Studiengang aufgrund der Studienqualifikationssatzung vom 12.3.1998 (NBl. MBWF Schl.-H. S. 159 ff) geregelt: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinum, Lektürefähigkeit in Französisch oder einer anderen romanischen, einer skandinavischen oder einer slavischen Sprache. Der Erwerb der Lateinkenntnisse kann in den Lehrveranstaltungen des Instituts für Klassische Altertumskunde nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots nachgeholt werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 20 03/09

6. Latein (Lehramt Gymnasium)

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.		SWS	Scheine	Voraussetzung
1	Lektüre: 1a. Grundkurs Lektüre 1b. Lektüreübung (Dichtung oder Prosa)	2 2	LN	1a
2	Grammatik 2a Grundkurs Grammatik 2b Stilübungen I 2c Stilübungen II	3 2-3 2	PL	2a 2b
3	Wissenschaftliches Arbeiten (Grundlagen): 3a Einführung in die Lateinische Philologie 3b Lateinisches Proseminar I (mit Lektüre) 3c Lateinisches Proseminar II	2 4 2	LN LN	3a ¹ 3b
4	Literatur- und Kulturwissenschaftliche Grundlagen: 4a Drei Vorlesungen zur römischen Literatur 4b Übung zur lateinischen Metrik 4c Griechisches Proseminar 4d Veranstaltung aus den Fächern Archäologie, Alter Geschichte oder antiker Philosophie	4-6 2 2 2	TN ²	Graecum
5	Veranstaltung zur Fachdidaktik	2	LN	
6	Weitere Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Übungen oder Kolloquien)	2-5 ³		
	Summe Grundstudium	36	4 LN / 1 TN	

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

1. Klausur (2 Std.):

Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische. Die Klausur ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die in Verbindung mit dem Besuch der 'Lateinischen Stilübungen II' abgelegt wird. Bei Nichtbestehen kann die Klausur wiederholt werden; § 11 findet insoweit keine Anwendung.

2. Klausur (3 Std.):

Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche sowie Beantwortung von Fragen aus den u. g. Prüfungsgebieten.

¹ Die Einführung (Nr. 3a) kann in besonderen Fällen auch parallel zum Proseminar I im selben Semester besucht werden.

² Als Vorbereitung der Zwischenprüfung.

³ Die Anzahl der unter Nr. 6 zu erbringenden SWS ergibt sich aus der Differenz zu der vorgeschriebenen Zahl von 36 SWS im Grundstudium.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 21 03/09

3. Sofern die unter Nr. 2 genannte Klausur den Anforderungen nicht voll genügt, findet auf Antrag des Prüflings eine mündliche Prüfung statt (30 Min.; Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche sowie Beantwortung von Fragen aus den u. g. Prüfungsgebieten).

Prüfungsgebiete:

1. Grundwissen und methodische Grundkenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:
 - a) Römische Literaturgeschichte
 - b) Grundkenntnisse der griechischen Literaturgeschichte mit vertiefter Kenntnis eines Spezialbereiches
 - c) Lateinische Stilistik und Rhetorik
 - d) Römische Metrik
 - e) Römische Geschichte und
 - f) Antike Mythologie.

2. Originaltexte der römischen Literatur, insbesondere des 1. Jahrhunderts v. Chr.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 22 03/09

7. Griechisch (Lehramt Gymnasium)

1. Klausur (3 Std.): Übersetzung eines den unten in Nr. 2 genannten Gebieten entnommenen griechischen Textes ins Deutsche sowie Interpretationsfragen zum Text, die Kenntnisse aus den unten in Nr. 1 genannten Gebieten erfordern.
2. Sofern die Klausur den Anforderungen nicht voll genügt, findet auf Antrag des Prüflings eine mündliche Prüfung statt (30 Min.; Übersetzung gemäß u. g. Nr. 2; Fragen gemäß u. g. Nr. 1).

Prüfungsgebiete:

1. Grundwissen und methodische Grundkenntnisse in den Wissensgebieten

- a) griechische Sprache,
- b) griechische Literaturgeschichte,
- c) griechische Stilistik und Rhetorik,
- d) griechische Metrik,
- e) antike Mythologie,
- f) griechische Philosophiegeschichte
- g) griechische Geschichte und
- h) lateinische Sprache sowie

2. Kenntnisse einer repräsentativen Auswahl von Werken der griechischen Literatur, die insbesondere auf dem Studium von Originaltexten aus den Gebieten

- a) Epos,
- b) Drama,
- c) Geschichtsschreibung,
- d) Philosophie

beruht.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 23 03/09

8. Philosophie (Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule)

Lehramt Gymnasium:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV (gegliedert nach Fachgebieten)	Art LV	SWS	TN/LN	P/WP/W
A	Orientierungsveranstaltungen				
1	Zur Geschichte der Philosophie	VL	2		P
2	Zur systematischen Philosophie	VL	2		P
3	Einführung in die Philosophie	US	2	TN	P
B	Logische Propädeutik				
4	Logik oder Sprachphilosophie	US	2	LN	P
C	Lektüre und Interpretation klassischer Texte				
5	Antike Philosophie	US	2	TN	P
6	Philosophie der Neuzeit	US	2	TN	P
D	Praktische Philosophie				
7	Philosophische Ethik oder Politische Philosophie oder Sozialphilosophie	US	2	LN	P
E	Theoretische Philosophie				
8	Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie oder Phänomenologie	US	2	LN	P
F	Spezielle Gebiete				
9	Metaphysik oder Religionsphilosophie	US	2		P
10	Philosophische Anthropologie oder Geschichtsphilosophie oder Kulturphilosophie oder Ästhetik	US	2	LN	P
G	Fachdidaktik				
11	Fachdidaktik Philosophie	US	2	LN	P
12	Fachdidaktik Philosophie	US	2	LN	P
13	Einführung in das Schreiben wissenschaftlicher Texte im Fach Philosophie oder Einführung in die philosophische Textinterpretation*	Ü	2		W
14	Weitere Veranstaltungen nach Wahl		8-10		W
Summe Studienvolumen Grundstudium (SWS)			34	6 LN / 3 TN	

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

Klausur (4 Std.);
mündliche Prüfung (30 Min.)

* Die Teilnahme an einer der beiden Veranstaltungen wird den Studierenden im Grundstudium empfohlen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 24 03/09

Lehramt Realschule:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV (gegliedert nach Fachgebieten)	Art LV	SWS	TN/LN	P/WP/W
A	Orientierungsveranstaltungen				
1	Zur Geschichte der Philosophie	VL	2		P
2	Zur systematischen Philosophie	VL	2		P
3	Einführung in die Philosophie	US	2	TN	P
B	Logische Propädeutik				
4	Logik oder Sprachphilosophie	US	2	LN (oder LN zu Nr.6)	WP
C	Praktische Philosophie				
5	Philosophische Ethik oder politische Philosophie oder Sozialphilosophie	US	2	LN	P
D	Theoretische Philosophie				
6	Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie oder Phänomenologie	US	2	LN (oder LN zu Nr. 4)	WP
E	Spezielle Gebiete				
7	Metaphysik oder Religionsphilosophie	US	2		P
8	Philosophische Anthropologie oder Geschichtsphilosophie oder Kulturphilosophie oder Ästhetik	US	2	LN	P
F	Fachdidaktik				
9	Fachdidaktik Philosophie	US	2	LN	P
10	Fachdidaktik Philosophie	US	2	TN	P
11	Einführung in das Schreiben wissenschaftlicher Texte im Fach Philosophie oder Einführung in die philosophische Textinterpretation*	Ü	2		W
12	Weitere Veranstaltungen nach Wahl		4-6		W
Summe Studienvolumen Grundstudium (SWS)			24	4 LN / 2 TN	

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

Studienbegleitende Prüfung durch Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit in Verbindung mit einem Unterstufenkurs aus den Bereichen B-E.

* Die Teilnahme an einer der beiden Veranstaltungen wird den Studierenden im Grundstudium empfohlen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 25 03/09

9. Russisch (Lehramt Gymnasium)

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV	Art LV	SWS	TN/LN/PL	P/WP/W	Voraussetzung
Literaturwissenschaft:						
1	Thema / Überblick	VL	2		WP	
2	Einführung Literaturwissenschaft	PS	2	TN	P	
3	Thematisches PS	PS	2	PL (studienbegl.)	WP	2 Einführung
4	Übung Literaturwissenschaft	Ü	2	TN	WP	
Sprachwissenschaft:						
5	Thema / Überblick	VL	2		WP	
6	Einführung Sprachwissenschaft	PS	2	PL (studienbegl.)	P	
7	Thematisches PS	PS	2	LN 1	WP	6 Einführung
8	Übung Linguistik	Ü	2	TN	WP	
Sprachpraxis:						
9	Russ. Sprachkurs 1 (Anfänger)	SprÜ	6	TN	P	
10	Russ. Sprachkurs 2 (Fortgeschrittene)	SprÜ	4	TN	P	9 Sprachkurs 1
11	Grammatik 1 = Sprachkurs 3	SprÜ	2	TN	P	10 Sprachkurs 2
12	Grammatik 2	SprÜ	2	LN 2	P	11 Grammatik 1
13	Phonetik	SprÜ	2	TN	P	
14	Übersetzung Russisch - Deutsch	SprÜ	2		P	
Fachdidaktik:						
15	Fachdidaktische Übung	Ü	2	LN 3	P	
Summe Studienvolumen Grundstudium			36 SWS	3 LN / 7 TN		

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

1. Studienbegleitende Prüfungsleistungen:
 - a) Literaturwissenschaftliches Proseminar (s. o. Nr. 3)
 - b) Einführendes sprachwissenschaftliches Proseminar (s. o. Nr. 6).

Die Prüfungsleistung wird in diesen beiden Lehrveranstaltungen durch eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit erbracht.

2. Blockprüfung:
 - a) Klausur (3. Std.), bestehend aus der Übersetzung (russisch-deutsch) eines wissenschaftlichen Textes
 - b) Mündliche Prüfung (30 Min.), wahlweise in russischer Sprachwissenschaft oder russischer Literaturwissenschaft. Voraussetzung für die mündliche Prüfung ist das Bestehen des schriftlichen Teils.

Prüfungsgebiete:

1. Russische Sprache und Landeskunde;
2. Literaturtheorie und russische Literaturgeschichte;
3. Russische Sprachgeschichte und Methodik der modernen Sprachwissenschaft.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 26 03/09

10. Spanisch (Lehramt Gymnasium)

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV und Fachgebiet	Art LV	Umfang (SWS)	Nachweis (TN/LN)	Voraussetzung
Linguistik / Literaturwissenschaft:					
1	Fachwissenschaftl. Vorlesung	V	2		
2	Fachwissenschaftl. Übung	Ü	2		
Linguistik:					
3	Einführung in die Linguistik I	PS	2	TN	
4	Thematisches Proseminar II	PS	2	LN	Nr. 3
Literaturwissenschaft:					
5	Einführung in die Literaturwiss. I	PS	2	TN	
6	Thematisches Proseminar II	PS	2	LN	Nr. 5
Sprachpraxis:					
7	Phonetik I	Ü	1	TN	
8	Phonetik II	Ü	1	TN	Nr. 7
9	Grammatik/Wortschatz	Ü	2		
10	Grammatik/Wortschatz	Ü	2		
11	Übung zum schriftlichen Ausdruck (Unterkurs)	Ü	2	TN	
12	Übersetzung D-S (Unterkurs)	Ü	2	TN	
13	Übersetzung D-S (Mittelkurs)	Ü	2	LN	Nr. 12
Landeskunde:					
14	Landeskunde mit Fachdidaktik	Ü	2	LN _{FD}	
Fachdidaktik:					
15	Fachdidaktische Übung (Begleitübung zum Semesterpraktikum)	Ü	2	LN _{FD}	
Summe Studienvolumen Grundstudium:			28	6 TN / 5 LN	

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

1. Klausur (120 Minuten), bestehend aus drei Teilen:
 - a) phonetische Transkription/Transliteration
 - b) Lösung grammatischer Probleme auf fortgeschrittenem Niveau
 - c) Fachaufsatz in der Fremdsprache

2. Mündliche Prüfung (30 Minuten):
Sprachfertigkeit in der Fremdsprache sowie Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer: 5.6
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen <small>(Keine amtliche Bekanntmachung)</small>	
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 27 03/09

11. Sport (Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule)

Lehramt Gymnasium:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV	Art LV	SWS	LN	TP	ZP	P	Voraussetzung Nr.
	Fachdidaktik							
1	Grundlagen sportpädagogischer Forschung	PS	2	x			P	
	Fachwissenschaft							
2	Sport und Bewegung, Gesundheit, Training (Teil 1-3)	V	5			x	P	
3	Sport und Erziehung	V	2			x	P	
4	Sport und Gesellschaft	V	2	x			P	
5	Sport und Psychologie	V	2	x			P	
	Didaktik und Methodik von Sport und Bewegung							
6	Grundlegende Bewegungsformen 1 (Kondition)	fachprÜ ²	3				P	
7	Grundlegende Bewegungsformen 2 (Spiele)	fachprÜ ²	3				P	
8	Zur Theorie und Praxis der Spiele	S	1				P	
9	Grundlegende Bewegungsformen 3 (Wassersport)	fachprÜ ²	3				P	
10	Grundlegende Bewegungsformen 4 (Koordination)	fachprÜ ²	3				P	
11	1 Kurs aus Sportartbereich a	fachprÜ ² S	3 1		x	x	P	6,7,8
12	1 Grundkurs I aus Sportartbereich d	fachprÜ ²	2				P	
13	1 Grundkurs II aus Sportartbereich d	fachprÜ ² S	1 1		x	x	P	6,12
14	1 Grundkurs I aus Sportartbereichen b oder c	fachprÜ ²	2				P	
15	1 Kurs aus Sportartbereich a	fachprÜ ² S	3 1		x	x	P	6,7,8
16	1 Grundkurs II aus Sportartbereich b oder c	fachprÜ ² S	1 1				P	6,14
17	1 Aufbaukurs aus Sportartbereich b oder c	fachprÜ ²	2		x	x	P	16
18	1 Aufbaukurs aus Sportartbereich d	fachprÜ ²	2		x	x	P	13
19	1 Grundkurs aus Sportartbereich f	fachprÜ ² S	4 1				P	9

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 28 03/09

Erläuterungen:

LV= Lehrveranstaltung, S= Seminar, PS= Proseminar, Ü= Übung, V= Vorlesung, fachprÜ= fachpraktische Übung, LN= Leistungsnachweis, P= Pflicht, TP= Teilprüfung, ZP= Zwischenprüfung

Sportartbereiche:

Sportartbereich a: Mannschaftsspiele und Rückschlagspiele = Sportartbereich b: Gerätturnen

Sportartbereich c: Leichtathletik = Sportartbereich d: Schwimmen

Sportartbereich e: Gymnastik und Tanz = Sportartbereich f: Wassersportarten

Sportartbereich g: Sportarten auf Rollen und Gleithilfen = Sportartbereich h: Kampfsportarten

²Eine SWS umfassende fachpraktische Übungsstunde (fachprÜ) entspricht dem gewichteten Faktor von 0,5.

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

1. Sport und Bewegung, Gesundheit , Training
 - Klausur, 4 Std.
2. Sport und Erziehung
 - Klausur, 2 Std.
3. Kurse aus Sportartbereich a (Mannschaftsspiele)
 - jeweils Demonstration sportpraktischer Fertigkeiten und die zugehörige Klausur „Theorie und Praxis der Spiele“, 2 Std.
4. Aufbaukurs aus Sportartbereichen b oder c (Gerätturnen, Leichtathletik)
 - Demonstration sportpraktischer Fertigkeiten und die zugehörige Klausur, 1 Std.
5. Aufbaukurs aus Sportartbereich d (Schwimmen)
 - Demonstration sportpraktischer Fertigkeiten und die zugehörige Klausur, 1.Std.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer: 5.6
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 29 03/09

Lehramt Realschule:

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Nr.	Bezeichnung LV	Art LV	SWS	L N	TP	ZP	P	Voraussetzung g Nr.
	Fachdidaktik							
1	Grundlagen sportpädagogischer Forschung	PS	2	x			P	
	Fachwissenschaft							
2	Sport und Bewegung, Gesundheit, Training (Teil 1 bis 3)	V	5			x	P	
3	Sport und Erziehung	V	2			x	P	
4	Sport und Gesellschaft	V	2	x*			P	
5	Sport und Psychologie	V	2	x*			P	
	Didaktik und Methodik von Sport und Bewegung							
6	Grundlegende Bewegungsformen 1 (Kondition)	fachprÜ ²	3				P	
7	Grundlegende Bewegungsformen (Wassersport)	fachprÜ ²	3				P	
8	1 Grundkurs I aus Sportartbereichen b oder d	fachprÜ ²	2				P	
9	1 Grundkurs II aus Sportartbereichen b oder d	fachprÜ ²	1		x	x	P	6,10
		S	1					
10	1 Grundkurs I aus Sportartbereich c	fachprÜ ²	2				P	
11	1 Grundkurs I aus Sportartbereichen b oder d	fachprÜ ²	2				P	
12	1 Kurs aus Sportartbereich a	fachprÜ ²	3		x	x	P	6
		S	1					
13	1 Grundkurs II aus Sportartbereich c	fachprÜ ²	1		x	x	P	6,12
		S	1					
14	1 Grundkurs aus Sportartbereich f	fachprÜ ²	4				P	8
		S	1					
15	1 Grundkurs II aus Sportartbereichen b oder d	fachprÜ ²	1		x	x	P	6,13
		S	1					

Erläuterungen:

LV= Lehrveranstaltung, S= Seminar, PS= Proseminar, Ü= Übung, V= Vorlesung, fachprÜ= fachpraktische Übung, LN= Leistungsnachweis, P= Pflicht, TP= Teilprüfung, ZP= Zwischenprüfung

Sportartbereiche:

Sportartbereich a: Mannschaftsspiele und Rückschlagspiele = Sportartbereich b: Gerätturnen

Sportartbereich c: Leichtathletik = Sportartbereich d: Schwimmen

Sportartbereich e: Gymnastik und Tanz = Sportartbereich f: Wassersportarten

Sportartbereich g: Sportarten auf Rollen und Gleithilfen = Sportartbereich h: Kampfsportarten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.6
Zwischenprüfungsordnung für die Lehramts-Studiengänge der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-16	Blatt: 30 03/09

²Eine SWS umfassende fachpraktische Übungsstunde (fachprÜ) entspricht dem gewichteten Faktor von 0,5.

*Wahlweise ein LN aus den Lehrveranstaltungen Nr. 4 oder 5.

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung:

1. Sport und Bewegung, Gesundheit, Training
- Klausur, 4 Std.
2. Sport und Erziehung
- Klausur, 2 Std.
3. 1 Kurs aus Sportartbereich a (Mannschaftsspiele)
- Demonstration sportpraktischer Fertigkeiten und die zugehörige Klausur, 1 Std.
4. 2 Grundkurse II aus Sportartbereichen b oder d
- Demonstration sportpraktischer Fertigkeiten und die zugehörige Klausur, 1 Std.
5. 1 Grundkurs II aus Sportartbereich c
- Demonstration sportpraktischer Fertigkeiten und die zugehörige Klausur, 1 Std.